

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300018/15 - Hoch  
-----

Linz, am 13. August 1985

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Wasserbauten-  
förderungsgesetz 1985 geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

RESERVATION  
 421-GE/19.85  
 Datum: 19. AUG. 1985  
 Verteilt 22.8.85 Kaurz  
 Dr. Klauspreber

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

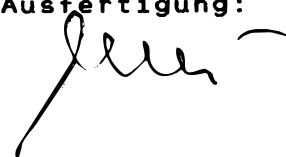
In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Bauten und Technik versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



BRUNNENVEREINIGUNG 1910 188 188A

Die Brunnenvereine sind in der Regel als eingetragene Vereine  
organisiert. Sie haben den Zweck, die Brunnen in ihrer  
Gemeinde zu erhalten und zu pflegen. Die Vereine sind  
in der Regel aus den Brunnenbesitzern gebildet.  
Die Vereine haben die Aufgabe, die Brunnen in ihrer  
Gemeinde zu erhalten und zu pflegen. Die Vereine sind  
in der Regel aus den Brunnenbesitzern gebildet.

Die Brunnenvereine sind in der Regel als eingetragene Vereine  
organisiert. Sie haben den Zweck, die Brunnen in ihrer  
Gemeinde zu erhalten und zu pflegen. Die Vereine sind  
in der Regel aus den Brunnenbesitzern gebildet.

Die Brunnenvereine sind in der Regel als eingetragene Vereine  
organisiert. Sie haben den Zweck, die Brunnen in ihrer  
Gemeinde zu erhalten und zu pflegen. Die Vereine sind  
in der Regel aus den Brunnenbesitzern gebildet.

Die Brunnenvereine sind in der Regel als eingetragene Vereine  
organisiert. Sie haben den Zweck, die Brunnen in ihrer  
Gemeinde zu erhalten und zu pflegen. Die Vereine sind  
in der Regel aus den Brunnenbesitzern gebildet.

Die Brunnenvereine sind in der Regel als eingetragene Vereine  
organisiert. Sie haben den Zweck, die Brunnen in ihrer  
Gemeinde zu erhalten und zu pflegen. Die Vereine sind  
in der Regel aus den Brunnenbesitzern gebildet.

Die Brunnenvereine sind in der Regel als eingetragene Vereine  
organisiert. Sie haben den Zweck, die Brunnen in ihrer  
Gemeinde zu erhalten und zu pflegen. Die Vereine sind  
in der Regel aus den Brunnenbesitzern gebildet.

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300018/15 - Hoch  
-----

Linz, am 13. August 1985

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Wasserbauten-  
förderungsgesetz 1985 geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu AV 54.431/2-V/4/85 vom 13. Juni 1985

An das

Bundesministerium für  
Bauten und Technik

Stubenring 1  
1011 W i e n  
-----

I. Allgemeines

Die beabsichtigte Schwerpunktverlagerung der Förderungstätigkeit des Wasserwirtschaftsfonds von den Seen zu den Fließgewässern ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Gleichwohl zeigt der vorliegende Entwurf Tendenzen einer bloßen Teilbereichslösung: So ist zwar eine wesentliche Verantwortlichkeit der Zellstoff- und Papierindustrie, der nach dem Entwurf eine Sonderbehandlung zuteil werden soll, für die schlechte Wassergüte unserer Flüsse nicht zu bestreiten, es darf aber nicht übersehen werden, daß, wie dies jederzeit anhand der Gewässergütekarten verfolgt werden kann, auch andere Produktionsbereiche, etwa die der Chemie- und Nahrungsmittelindustrie, für die schlechte Wassergüte verantwortlich zeichnen. Die einseitige Bevorzugung einzelner Sparten von Betrieben gegenüber anderen Sparten, vor allem aber die Bevorzugung einzelner Betriebssparten (u.a. Grund der rigorosen Voraussetzungen im § 18) gegenüber förderbaren kommunalen Anlagen muß abgelehnt werden.

Weiters sind aus grundsätzlichen Erwägungen jene Bestimmungen des Entwurfs abzulehnen, die eine Junktimierung freier Landesmittel mit zweckgebundenen Wasserwirtschaftsfondsmitteln vorsehen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

### Zu Art. I Z. 8:

Die im § 3 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes vorgesehene Ausnahme von der Verpflichtung zur Anzeige vor Baubeginn sollte auch auf Sofortmaßnahmen zur Abwasserbeseitigung ausgedehnt werden, da auch in diesem Bereich Sofortmaßnahmen, die ein Zuarbeiten mit den Bauarbeiten bis zur Anzeige nicht gestatten, realistischerweise vorstellbar sind.

### Zu Art. I Z. 10:

§ 3 Abs. 1 Z. 11 des Gesetzes sollte auf den ersten Halbsatz reduziert werden, wobei es im Interesse der Beschleunigung der Verfahren gelegen wäre, wenn die genannte Bestimmung in etwa folgende Formulierung erhalten würde:

"die Restfinanzierung und die Finanzierung der Folgekosten gesichert erscheint".

Die im zweiten Halbsatz vorgesehene neue Junktimierung freier Landesmittel mit Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds wird striktest abgelehnt.

Zu Art. I Z. 18:

Diese Entwurfsbestimmung hat ebenfalls eine Junktimierung freier Landesmittel mit zweckgebundenen Wasserwirtschaftsfondsmitteln zum Inhalt, die nunmehr auch auf den Anschluß bestehender Objekte an eine Wasserversorgungsanlage ausgedehnt werden soll. Diese Junktimierung muß aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden.

Zu Art. I Z. 22:

Nur die Schaffung einer Laufzeitverlängerung der Darlehen kann die angespannte finanzielle Situation bei den kommunalen Förderungswerbern mildern. Hinsichtlich der Förderung sollten Maßnahmen zur Reinhaltung von Stauseen und Grundwasserschon- oder Grundwasserschutzgebieten einer regionalen Anlage zur Reinhaltung von Seen angeglichen werden. Es wird daher angeregt, im § 17 Abs. 1 des Entwurfes die Ziffern 1 und 2 wie folgt zu formulieren:

- "1. bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 mindestens 1 v.H. und höchstens 3 v.H. sowie höchstens 60 Halbjahresbeträge bei Wasserversorgungsanlagen und höchstens 80 Halbjahresbeträge bei Abwasserbeseitigungsanlagen;
2. bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 für Anlagen zur Reinhaltung von Seen, Stauseen und Grundwasserschon- oder Grundwasserschutzgebieten in deren näheren Einzugs- oder Abflußgebiet 1 v.H. und höchstens 100 Halbjahresbeträge;"

Zu Art. I Z. 24:

Die im § 18 Abs. 1 enthaltene Junktimierung mit freien Landesmitteln ist abzulehnen. Dessenungeachtet wird die in dieser Bestimmung vorgesehene Möglichkeit, ein Darlehen in einen nicht rückzahlbaren Beitrag umzuwandeln, grundsätzlich begrüßt.

§ 18 Abs. 1 verweist auf § 3 Abs. 1 Z. 11 des Entwurfes, welcher wiederum auf § 18 verweist. § 18 Abs. 1 Z. 2 verweist auf einen Grenzwert gemäß Abs. 2, wobei Abs. 2 seinerseits wiederum eingangs auf den Grenzwert gemäß Abs. 1 zurückverweist. Die Diktion bei den beiden angesprochenen Verweisungen sollte so gewählt werden, daß ein wechselseitiger, somit endloser Verweis vermieden wird.

Zu Art. I Z. 26:

Der im § 20 Abs. 1 letzter Satz angesprochene "Sanierungsplan" ist ein im Wasserrechtsgesetz 1959 inhaltlich typisierter Begriff. Da im vorliegenden Entwurf eine Begriffsidentität offenbar nicht beabsichtigt ist, wird, um Mißverständnissen vorzubeugen, folgende Formulierung des letzten Satzes des § 20 Abs. 1 angeregt:

"Auf Verlangen des Wasserwirtschaftsfonds sind bei Anträgen auf Förderung von Abwasserbeseitigungs- und Klärschlammbehandlungsanlagen die zeitliche Abfolge der beabsichtigten Sanierungsschritte und der angestrebte Reinigungsgrad bekanntzugeben."

Einem Wunsch aus der Praxis folgend wird darüber hinaus angeregt, die Möglichkeit zu erwägen, daß eine Förderung von förderbaren Vorhaben nach dem Wasserbautenförderungsgesetz

unter Vorbehalt der späten Rechtskraft einer wasserrechtlichen Bewilligung erlangt werden kann. Dies würde einen nur allzuoft auf die Wasserrechtsbehörden ausgeübten zeitlichen Druck im Hinblick auf die Erlangung einer Rechtskraftbestätigung für die wasserrechtliche Bewilligung nehmen.

#### Zu Art. I Z. 32:

Nach dieser Entwurfsbestimmung sollen Mittel des Wasserwirtschaftsfonds für Forschungsvorhaben ausgegeben werden können. Da der Wasserwirtschaftsfonds zum Teil aus Landesmitteln gespeist wird (Landesanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer) muß diese Ausdehnung des Tätigkeitskataloges des Wasserwirtschaftsfonds abgelehnt werden. Es kann nicht Länderaufgabe sein, diese Forschungsvorhaben zu finanzieren. Die Forschungsförderung ist vielmehr eine Sache des Bundes und muß daher aus alleinigen Bundesmitteln getragen werden. Es ist auch nicht einsichtig und bleibt auch von den Erläuterungen zum Entwurf unerklärt, warum die Kosten für Dokumentation und Information nicht wie bisher aus dem Sachaufwand des Fonds bestritten werden sollen.

#### Zu Art. II

Wie bereits unter I. ausgeführt, vermag die Beschränkung der Sonderförderung auf Betriebe der Papier- und Zellstoffindustrie allein mit der Begründung, daß diese primär Verursacher der tristen Wasserqualität unserer Fließgewässer sei, nicht zu überzeugen. Es wird daher angeregt, diese einseitige Bevorzugung eines Industriezweiges zugunsten eines allgemeineren Adressatenkreises weiter zu formulieren.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß von fachlich kompetenter Seite die Befürchtung gehegt wird, daß die im Art. II verwendeten Formulierungen Manipulationen nicht ausschließen und damit im Widerstreit mit Bundes- und Länderinteressen stehen können. Dies trifft jedenfalls auf den Begriff der "Schmutzfracht" zu, wobei der Bezugspunkt der Schmutzfracht (Bemessungsbelastung der Biologie oder Ausgangsbelastung des Betriebes ohne interne Reinigungsanlage etc.) sowie der Begriffsinhalt selbst nicht in der für die Vollziehung notwendigen Form im Gesetz fixiert erscheinen.

#### Zu Art. III

Die in den Abs. 2 und 3 enthaltenen Sonderregelungen sollten, da sie gleichsam vertragswidriges Verhalten legalisieren bzw. honorieren, aus dem Entwurf herausgenommen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

